

Anlage zum Schreiben der Stadtverwaltung Erfurt an das Eisenbahn-Bundesamt

**Plangenehmigung für das Bauvorhaben der DB ProjektBau GmbH: Erneuerung der Eisenbahnüberführung Heckerstieg, km 65,661 der Strecke Sangerhausen - Erfurt Hbf.**

### **Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt**

Die Stadtverwaltung Erfurt stimmt der Plangenehmigung zur Erneuerung der Eisenbahnüberführung Heckerstieg entsprechend der Plangenehmigungsunterlagen vom 07.02.2012 unter Berücksichtigung nachfolgender Forderungen und Hinweise grundsätzlich zu:

#### **1. Baustellenzufahrten**

Für die Baustellenzufahrten sind beim Tiefbau- und Verkehrsamt zur Klärung der spezifischen Einzelheiten rechtzeitig verkehrsrechtliche Anordnungen und Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen.

Für die durch Baustellenfahrzeuge genutzten öffentlichen Straßen sind Beweissicherungen durchzuführen und dem Tiefbau- und Verkehrsamt vor Beginn der Baumaßnahmen zu übergeben. Schädigungen am Straßennetz sind umgehend zu beseitigen. Mit dem zuständigen Straßenmeister sind zusätzlich Vorabbegehungen durchzuführen sowie eine Freistellungserklärung nach Beendigung der Baumaßnahme einzuholen.

Ansprechpartner aller Nutzungen muss für die Stadt der Bauherr bleiben. Eine Übertragung auf die Bauunternehmen kann nicht zugestimmt werden.

Verschmutzungen des öffentlichen Straßennetzes sind grundsätzlich auszuschließen. Es sind vor Auffahrt in das öffentliche Straßennetz Abrollstrecken einzurichten. Für die Sicherstellung der laufenden und umgehenden Reinigung der Straßen sind Straßenkehrmaschinen vor Ort vorzuhalten.

Bei der Nutzung von öffentlichen Straßen in Wohnraumnähe sind die entsprechenden gesetzlichen Ruhezeiten einzuhalten.

#### **2. Einschränkung Straßenverkehr**

Der betroffene Abschnitt Heckerstieg dient hauptsächlich der Erschließung der Anlieger des Innsbrucker Weges. Für die geplante Sperrung während der Baudurchführung ist eine Umleitung über die Dieselstraße - Zum Nordstrand - Innsbrucker Weg möglich. Voraussetzung ist allerdings die Ertüchtigung des Innsbrucker Weges in der Form, wie sie für den Umleitungsverkehr während der ebenfalls geplanten Baumaßnahme Eisenbahnüberführung Leipziger Straße benötigt wird.

Ein zeitgleicher Umbau der Eisenbahnüberführungen Heckerstieg und Leipziger Straße ist wegen der Aufnahme des Umleitungsverkehrs aus der Leipziger Straße nicht möglich.

Der Fußgänger- und Radverkehr auf dem Innsbrucker Weg ist ständig zu gewährleisten, ebenso unter der Eisenbahnüberführung Heckerstieg.

Für die Inanspruchnahme des Flurstücks 44 (landwirtschaftlicher Weg) ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Nutzungsvertrag mit dem Garten- und Friedhofsamt, Abteilung Landwirtschaft und Forsten abzuschließen. Bestandteil des Antrages muss eine Beweissicherung zum Zustand der Flächen sein.

### 3. Versorgungsleitungen

Für alle neu zu verlegenden Versorgungsleitungen im öffentlichen Straßennetz sind zur Klärung der jeweiligen Einzelheiten Koordinierungsanträge beim Tiefbau- und Verkehrsamt zu stellen.

### 4. Brückenentwässerung

Dem Anschluss der Bauwerksentwässerung an das Abwasserkanalnetz wird nicht zugestimmt.

Der beschriebene Sachverhalt zur Bestandssituation kann nicht nachvollzogen werden, da hierzu keine Dokumentation vorliegt.

Die vorhandene Leitung des Entwässerungsbetriebes DN 200 ist für einen Anschluss zweckfremder Ableitungen nicht ausgelegt. Sie ist in dem betreffenden Bereich der Gewährleistung der Straßenflächenentwässerung vorbehalten. Für die Brückenentwässerung ist deshalb eine alternative Vorflut zu wählen.

### 5. Straßenwiederherstellung

Die in Anspruch genommenen Straßenflächen sind nach den Regeln der Technik wiederherzustellen.

Da in den vorliegenden Unterlagen keine Aussagen zum Straßenbau gemacht wurden, ist dieser rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt abzustimmen, um den genauen Umfang festzulegen.

### 6. Untere Bodenschutzbehörde

Im unmittelbaren Bereich der Bahnüberführung Heckerstieg sind keine altlastenverdächtigen Flächen bekannt. Von den im Umfeld registrierten Flächen wird der Standort der Brücke nicht tangiert. Insofern wird der Einschätzung zum Bereich der EÜ Heckerstieg in Anlage 9, Seite 2/3 zugestimmt.

## 7. Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde erhebt keine Einwendungen zu den vorgelegten Plangenehmigungsunterlagen.

## 8. Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde hat den Landschaftspflegerischen Begleitplan zum o. g. Vorhaben geprüft und stimmt diesem zu. Es ergeht der Hinweis, dass nach dem Bilanzierungsmodell des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) von 2005 die naturschutzfachliche Bedeutung einer Fläche in einer Skala von 0 - 55 eingestuft wird und nicht wie im vorliegenden Fall von 0- 5. Dieser Aspekt kann jedoch vernachlässigt werden, da er keine Auswirkungen auf die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung hat.

## 9. Untere Immissionsschutzbehörde

In den Plangenehmigungsunterlagen wird dargelegt, dass die beabsichtigte Anhebung bzw. Horizontalverschiebung der Gleisanlage im Bereich km 65,445 bis 65,740 ein erheblicher baulicher Eingriff darstellt (vgl. S. 11 Erläuterungsbericht; S. 8 der Anlage 8). Somit bedarf das Vorhaben einer Prüfung, inwieweit die durch den erheblichen baulichen Eingriff verursachte Änderung des Beurteilungspegels des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms wesentlich i.S.d. § 1 Abs.2 der 16.BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ist.

Bei der Beurteilung des Sachverhalts ist hierbei kenntlich zu machen, inwieweit sich der bauliche Eingriff lediglich auf eine Erhaltungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahme (ohne Änderung des Verkehrsaufkommens) beschränkt oder aber gleichzeitig die Funktion und Betriebsweise der Gleisanlagen verbunden mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens geändert wird. Nach der Rechtsprechung (siehe Schulze, H.: "Lärmschutz bei der Planung von Verkehrsvorhaben", Zeitschrift für öffentliches Recht u. Verwaltungswissenschaft, Heft 5 (2001) S. 181) ist in die Bewertung der Wesentlichkeit der Änderung nach § 1 der 16.BImSchV stets der Aspekt einzubeziehen, inwieweit die Änderung zu einer - möglicherweise auch nur vorübergehenden - Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit auch des Verkehrslärms führen kann.

In der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung (Anlage 8 der Plangenehmigungsunterlagen) erfolgte -bezogen auf die Prognosewerte 2025- lediglich eine vergleichende Betrachtung der Geräuschemissionen für den bestehenden Zustand sowie den geplanten baulichen Zustand. Bei der Beurteilung von Lärmerhöhungen blieben somit mögliche Verkehrszunahmen ((Hinweis: Nach Informationen der DB Netz AG, die dem Umwelt- und Naturschutzamt zum Jahresfahrplan 2009 Erfurt Hbf - Sömmerda übermittelt wurden, erfolgt während des Nachtzeitraums im betreffenden Streckenabschnitt kein Güterverkehr. Die Prognosezahlen für 2025 weisen demgegenüber

einen nächtlichen Güterverkehr von 18 Zügen (Zuglänge: 740 m aus)) infolge der grundlegenden Ertüchtigung des baulichen Zustandes unberücksichtigt (vgl. Ausführungen auf S.9 der Anlage 8).

Vor diesem Hintergrund ist ausgehend vom Ist-Zustand des Verkehrsaufkommens und den hiermit verbundenen Geräuschemissionen zu untersuchen, inwieweit die prognostizierte Verkehrsmenge nach Umsetzung der beantragten Baumaßnahme eine Lärmerhöhung bewirkt, die gem. § 1 Abs.2 der 16.BImSchV wesentlich ist. Dies ist bei einer Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) der Fall oder wenn der Beurteilungspegel in der Nacht - wie für den Immissionspunkt Innsbruckerweg 11 zutreffend - auf 60 dB(A) und mehr erhöht wird. In derartigen Fällen ist sicherzustellen, dass die in § 2 der 16.BImSchV genannten gebietsbezogenen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen (vgl. S.16 der Anlage 8) sind bei den geplanten Baumaßnahmen Schallimmissionen zu erwarten, die zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm führen können. Da Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) dann angeordnet werden sollen, wenn die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) überschritten werden, sind die dargelegten Möglichkeiten zur Vermeidung schädlicher Baulärmeinwirkungen (keine Nachtarbeit, Einsatz lärmarmen Gerätschaften, Vermeidung lärmintensiver Bauverfahren, Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Maschinen) einschließlich der Verpflichtung zur Information der betroffenen Anwohner im Plangenehmigungsbescheid festzusetzen. Sofern die Durchführung von lärmintensiven Bauarbeiten an Wochenenden bzw. während des Nachtzeitraumes erforderlich ist, sind den Betroffenen Ausweichquartiere anzubieten.